

1636 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. März 1977 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Durch den gegenständlichen österreichisch-israelischen Vertrag wird die Leistung von Rechtshilfe über den Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl.Nr. 41/1969) erweitert.

Vorgesehen ist unter anderem die Leistung von Rechtshilfe bei der Strafvollstreckung, eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Verfahren wegen Entschädigung bei zu Unrecht erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen, auf Gnadenverfahren und auf bestimmte privatrechtliche Ansprüche, eine Regelung der Einvernahme einer beschuldigten Person sowie ein Rechtshilfeverkehr über die beiderseits zuständigen zentralen Justizverwaltungsbehörden..

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung besonderer Gesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. März 1977 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 03 29

Rosa H e i n z
Berichterstatte

Dr. R e i c h l
Obmann